

Vorschlag für eine Neufassung der Satzung zum Bürgerhaushalt

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde

Auf Grund des § 13 Satz 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung von Artikel I des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz- KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am die nachfolgende Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde beschlossen:

§ 1 Bürgerhaushalt

Der Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde ist ein Teil des städtischen Gesamthaushaltes, der gemeinsam mit den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt und auf der Grundlage ihrer Vorschläge erarbeitet und nach einem Diskussionsprozess in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung unter Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wird.

Die Stadt Eberswalde strebt mit dem Bürgerhaushalt an, das bürgerschaftliche Engagement der Eberswalder Einwohnerinnen und Einwohner ohne politisches Mandat zu verstärken und ihren Einfluss auf den wichtigsten kommunalen Entscheidungsprozess – den städtischen Haushalt - zu erhöhen. Anregungen und Vorschläge einzelner oder von Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern können unmittelbar in die Haushaltsdebatte einfließen.

Mit dem Bürgerhaushalt wird der repräsentativen Demokratie ein Element der direkten Demokratie hinzugefügt.

Die Arbeit mit dem Bürgerhaushalt wird zu mehr Transparenz in Haushaltsfragen und zu mehr Verständnis für Möglichkeiten und Grenzen der Haushaltspolitik führen.

Der Bürgerhaushalt stimuliert die Einwohnerinnen und Einwohner, sich an der Gestaltung der städtischen Entwicklung zu beteiligen und dafür auch eine Mitverantwortung zu übernehmen.

§ 2 Gegenstand des Bürgerhaushaltes

Der Gegenstand des Bürgerhaushaltes ist jährlich in Abhängigkeit von den gemachten Erfahrungen und gegebenen Möglichkeiten zu fixieren. Bisher war der Bürgerhaushalt auf den Investitionsplan der Stadt beschränkt. Künftig entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Zuge der Vorbereitung der Haushaltserarbeitung über den Gegenstand des Bürgerhaushaltes für das nächste Haushaltsjahr.

§ 3 Information der EinwohnerInnen über den Gegenstand des Bürgerhaushalts

Die Einwohnerinnen und Einwohner sind so früh wie möglich über den Gegenstand des Bürgerhaushaltes zu informieren, damit die Vorschläge bereits in den Planentwurf eingearbeitet werden können. Mit dem Gegenstand des Bürgerhaushaltes sind auch die dazugehörigen Informationen über die entsprechenden Planteile öffentlich zu machen.

Informationen über den Bürgerhaushalts werden auf der Internetseite der Stadt Eberswalde veröffentlicht. Darüber hinaus werden weitere Medien für die Veröffentlichung genutzt. Die Stadtverwaltung gibt eine gesonderte Broschüre über die Arbeit mit dem Bürgerhaushalt heraus.

Wichtigste Informationsform sind Beratungen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern, die im gesamtstädtischen Rahmen, in den Ortsteilen oder von Bürgern organisiert werden. Diese Form der Information gibt zugleich die Möglichkeit des Dialogs mit den Einwohnerinnen und Einwohnern.

§ 4 Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt. Ausgenommen von der Vorschlagsberechtigung sind nur diejenigen Einwohnerinnen und Einwohner, die durch Anstellungsvertrag oder durch ein politisches Mandat an der Ausarbeitung und Entscheidung des städtischen Haushaltes unmittelbar beteiligt sind.

Als Vorschläge im Sinne des Bürgerhaushaltes gelten alle Vorschläge, die sich auf den festgelegten Gegenstand des Bürgerhaushaltes beziehen. Vorschläge, die diese Bedingung nicht erfüllen, werden als sonstige Vorschläge und Anregungen aufgenommen und bearbeitet.

Die Vorschläge sind an die Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister, Kämmerei, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde zu richten.

§ 5 Vorschlagsfrist

Die Einreichung von Vorschlägen zum Bürgerhaushalt ist jederzeit möglich, sobald der Gegenstand des Bürgerhaushaltes feststeht.

Bei der Veröffentlichung des Gegenstandes des Bürgerhaushaltes teilt die Stadt zugleich mit, bis wann die Vorschläge vorliegen müssen, damit sie noch in den ersten Planentwurf einfließen können.

Später eingehende Vorschläge werden nicht Bestandteil des ersten Haushaltsentwurfes, werden aber bei der weiteren Haushaltsdebatte bis zur Beschlussfassung berücksichtigt.

§ 6 Behandlung der Vorschläge

Die eingegangenen Vorschläge zum Bürgerhaushalt werden von der Verwaltung der Stadt Eberswalde erfasst. Sie nimmt notwendige Abstimmungen zum Vorschlagsinhalt mit den Einreichern vor, ermittelt die wertmäßigen Auswirkungen und übernimmt die Vorschläge in den ersten Entwurf des Bürgerhaushaltes. Über den ersten Haushaltsentwurf wird sodann im Finanzausschuss und in den weiteren zuständigen Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beraten. Dabei werden die inzwischen noch eingegangenen Vorschläge in die Diskussion mit einbezogen. Die Entscheidung über den Bürgerhaushalt insgesamt trifft die Stadtverordnetenversammlung.

Die Vorschlagseinreicher werden darüber informiert, an welchen Tagen in welchen Gremien über die Vorschläge zum Bürgerhaushalt beraten wird. Sie erhalten in den jeweiligen Ausschüssen zu ihren Vorschlägen Rederecht.

§ 7 Information der EinwohnerInnen über die Bürgerhaushaltsdiskussion

Über die Aufnahme und Umsetzung von Vorschlägen im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt eine Information im Amtsblatt und in den Einwohnerversammlungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den.....

Boginski
Bürgermeister

Begründung für den Vorschlag zur Neufassung der Satzung zum Bürgerhaushalt

Die aktuelle Fassung des Bürgerhaushalts der Stadt Eberswalde HdO – 20 / 16 wird dem Anliegen nicht gerecht, das mit dem Bürgerhaushalt der Stadt erreicht werden soll. Diese Satzung hat einen unbefriedigenden Ansatz, der sich durch alle Paragraphen zieht. Daher sind einzelne Änderungsvorschläge nicht geeignet, den Satzungsentwurf hinreichend zu qualifizieren. Eine Neufassung der Satzung ist daher geboten.

Zur Begründung der des Vorschlages zur Neufassung werden im Folgenden die Aussagen der jeweiligen Paragraphen von aktueller Satzung und Vorschlag der Neufassung miteinander verglichen.

Zu § 1 Bürgerhaushalt.

Die aktuelle Satzung enthält die Aussage, dass Einwohnerinnen und Einwohner Vorschläge zum Bürgerhaushalt einreichen können. Dieses Recht haben sie gemäß Kommunalverfassung ohnehin. Vorschläge können sie auch zu allen anderen gemeindlichen Angelegenheiten machen.

In der aktuellen Satzung fehlt jeglicher Versuch einer Definition des Bürgerhaushaltes und seiner Anliegen und Ziele. Dies wird mit dem Vorschlag zur Neufassung korrigiert, der sowohl eine Definition des Bürgerhaushalts nach Eberswalder Verständnis sowie die Formulierung von Anliegen und Zielen enthält, wie sie schon vielfach in den Diskussionen um den Bürgerhaushalt geäußert wurden.

Besonders wichtig ist, dass der Bürgerhaushalt nicht nur die Summe der Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner ist, sondern ein unter Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner entstandener Teil des Gesamthaushaltes der Stadt.

Die veränderte Herangehensweise, dass der **Bürgerhaushalt das Produkt der Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner** ist, zieht zwangsläufig auch Änderungen in den weiteren Paragraphen nach sich.

Die Aussagen zum Gegenstand des Bürgerhaushaltes werden in der Neufassung im § 2 gefasst. Da sich der Gegenstand jährlich ändern kann – und auf der Grundlage der jeweils gesammelten Erfahrungen auch ändern soll – sollte dieser in der Satzung nicht explizit benannt werden. Der Änderungsvorschlag enthält demzufolge die Aussage, dass **die StVV jährlich über den Gegenstand des Bürgerhaushaltes für das Folgejahr entscheidet.**

Die Herausnahme des Nachtragshaushaltes aus der Bürgerhaushaltsdiskussion widerspricht dem Grundgedanken des Bürgerhaushaltes. Die Neufassung verzichtet deshalb auf eine solche Formulierung.

Zu § 3 der Neufassung (§ 2 der aktuellen Satzung)

Die aktuelle Satzung hat die Bekanntgabe des Entwurfes für den Bürgerhaushalt zum Inhalt.

Mit einer solchen Verwaltungsvorgabe wird eine umfassende Diskussion um den Haushaltsgegenstand unzulässig eingeschränkt. Aus dieser Vorgehensweise ergibt sich ein unzulässiger Vorrang der Verwaltungsvorschläge, für die nach der aktuellen Satzung Alternativvorschläge zu Finanzierung unterbreitet werden sollen. Der Ansatz, dass die Diskussion erst nach Vorliegen eines Verwaltungsvorschlages beginnen kann, widerspricht dem Geist des Bürgerhaushaltes und schränkt darüber hinaus den Zeitraum der Haushaltsdiskussion erheblich ein.

Die Neufassung geht deshalb von einer frühest möglichen Information der Einwohnerinnen und Einwohner über den Gegenstand des Bürgerhaushalts aus, sodass ein Vorschlagsrücklauf **noch vor der Erstellung des ersten Planentwurfes** möglich ist. Der Neufassungsentwurf enthält ferner den Grundgedanken, dass die wichtigste Kommunikationsform über den Bürgerhaushalt der unmittelbare Dialog mit den Einwohnerinnen und Einwohnern und die Beratung mit ihnen ist.

Zu § 4 der Neufassung (§ 3 der aktuellen Satzung)

Die Frage nach der Vorschlagsberechtigung kann nur im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Anliegen des Bürgerhaushaltes beantwortet werden. Die aktuelle Satzung räumt ein Vorschlagsrecht allen Einwohnerinnen und Einwohnern ein. Dabei wird nicht beachtet, dass ein Teil der Einwohnerinnen und Einwohner, nämlich die mit entsprechendem Anstellungsvertrag und die gewählten Abgeordneten, ohnehin nicht nur Vorschläge zum Haushalt der Stadt machen können, sondern dazu sogar verpflichtet sind. Insoweit bestehen keine Notwendigkeit und keine Berechtigung, Vorschläge dieses Personenkreises als Vorschlägen im Rahmen des Bürgerhaushaltes zu behandeln.

Zu § 5 der Neufassung (§ 4 der aktuellen Satzung)

Die in der aktuellen Satzung enthaltene Vorschlagsfrist meint den Zeitraum, innerhalb dessen Vorschläge eingereicht werden können, also die Zeit zwischen der Bekanntgabe des Verwaltungsentwurfes für den Bürgerhaushalt und dem Endabgabetermin für die Vorschläge.

Die Neufassung geht demgegenüber davon aus, dass zu einem viel früheren Termin Vorschläge eingereicht werden können und diese bereits in den Entwurf für den Bürgerhaushalt einfließen. Nur so wird ermöglicht, dass bereits der **erste Entwurf des Bürgerhaushalts das Produkt der Mitwirkung der Bürger** ist.

Die in der aktuellen Satzung „Abschätzung der Folgekosten“ unterstellt, dass die Bürgervorschläge andere, von der Verwaltung in den Haushaltsentwurf gesetzte Maßnahmen verdrängen. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn es vorweg keinen Verwaltungsentwurf für den Bürgerhaushalt gibt, sondern dieser erst im Diskussionsprozess und unter Einbeziehung der Bürgervorschläge entsteht. Dementsprechend sieht die Neufassung die Mitwirkung der Verwaltung für die wertmäßige Auswirkung der Maßnahmen bereits in der Phase vor der Aufstellung des Haushaltsentwurfes vor.

Der Entwurf der Neufassung enthält ferner Festlegungen über die Bürgerbeteiligung an der Diskussion ihrer Vorschläge in den Gremien der Stadtverordnetenversammlung.

Zu § 6 der Neufassung (§ 5 der aktuellen Satzung)

Die aktuelle Satzung geht davon aus, dass es unabhängig von den Bürgervorschlägen einen Entwurf des Bürgerhaushaltes gibt, den die Verwaltung erstellt hat. Dementsprechend wird unter „Behandlung der Vorschläge“ geregelt, dass und wie über die Aufnahme jedes einzelnen Vorschlages in den Haushaltsplan entschieden wird.

Der Neufassungsentwurf unterstellt, dass die bereits vor der Aufstellung des entsprechenden Planteiles eingereichten Bürgervorschläge im Dialog mit den Einreichern geklärt und von der Verwaltung in ihren wertmäßigen Auswirkungen erfasst werden und in den Planentwurf einfließen. Er regelt unter „Behandlung der Vorschläge“ ferner, dass die Einwohnerinnen und Einwohner über die Beratungen zum Thema Bürgerhaushalt informiert werden und zu ihren Vorschlägen in den jeweiligen Gremien Rederecht erhalten.

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde

Präambel

Auf Grund des § 13 Satz 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 26.02.2009 die nachfolgende Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Eberswalde beschlossen:

§ 1

Bürgerhaushalt

Die Stadt Eberswalde beteiligt ihre Einwohner/innen an der Aufstellung des Bürgerhaushalts durch die Möglichkeit, hierfür Vorschläge einzureichen. Der Bürgerhaushalt umfasst den Investitionsplan für die nächsten drei Haushaltsjahre. Bei der Aufstellung von Nachtragshaushaltssatzungen finden die Regelungen über den Bürgerhaushalt keine Anwendung.

§ 2

Bekanntgabe des Entwurfs für den Bürgerhaushalt

Der Entwurf des Bürgerhaushalts wird durch die Stadt Eberswalde erarbeitet und auf der Internetseite der Stadt Eberswalde öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Entwurf während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Eberswalde, Sitzungsdienst, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde eingesehen werden.

§ 3

Vorschlagsrecht

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eberswalde können Vorschläge für den Bürgerhaushalt einreichen. Die Vorschläge sind an die Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister, Kämmerlei, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde zu richten. Für Vorschläge, die finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben, sollen nach Möglichkeit Finanzierungsquellen aufgezeigt werden.

§ 4
Vorschlagsfrist

Die Stadt Eberswalde informiert ihre Einwohner/innen über den Beginn der öffentlichen Bekanntmachung des Entwurfs des Bürgerhaushalts und über die Frist für die Einreichung von Vorschlägen im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde - Eberswalder Monatsblatt. Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen für den in der Aufstellung befindlichen Bürgerhaushalt beträgt mindestens 4 Wochen. Darüber hinaus können die Vorschlagsberechtigten jederzeit Vorschläge für den Bürgerhaushalt des nächsten Haushaltsjahres vorlegen.

§ 5
Behandlung der Vorschläge

Die Verwaltung der Stadt Eberswalde ermittelt vor der Beratung und Entscheidung über die Vorschläge der Einwohner/innen die eventuellen Folgekosten. Über die Vorschläge wird sodann einzeln im Finanzausschuss und in den zuständigen Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beraten. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Aufnahme der Vorschläge in den Haushaltsplan.

§ 6
Information der Einwohner/innen

Über die Aufnahme und Umsetzung von Vorschlägen im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt eine Information im Amtsblatt und in den Einwohnerversammlungen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 27.02.2009

Boginl.
Boginski
Bürgermeister



Zur Arbeit mit dem Bürgerhaushalt

Zu TOP 15.3. Ergebnisse und Erfahrungen mit dem Bürgerhaushalt....

StV 29.9.11

Anrede

Heute berät die StVV zum fünften Male über Vorschläge der Bürger zum so genannten Bürgerhaushalt. Mit dem Bürgerhaushalt hatte die Stadt Eberswalde, wie zuvor schon eine Reihe anderer Städte in Deutschland, einen Versuch zu mehr Bürgerbeteiligung gestartet. Neues zu beginnen, erfordert aber auch, das Erreichte in kurzen Zeitabständen zu analysieren und Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit zu ziehen. Deshalb hat die Fraktion Die Fraktionslosen diesen Punkt auf die heutige Tagesordnung, setzen lassen.

Nach dem Auftritt von Herrn Gatzlaff im Finanzausschuss, stößt unsere Erwartung auf wenig Gegenliebe. Seine ständige Argumentation: geben Sie mir mehr Geld und mehr Personal, dann können wir auch mehr in Sachen Bürgerhaushalt machen. Diese Lesart bedeutet ja wohl, dass der Bürgerhaushalt zwar Arbeit macht, aber nichts einbringt, dass zumindest die Bilanz von Aufwand und Ergebnis negativ ist.

Notwendig ist es aber nicht, mehr Personal und Geld für die BHH-Arbeit einzusetzen, sondern eine richtige Einstellung zu dieser Aufgabe zu entwickeln und kluge Ideen einzubringen.

Der Bürgerhaushalt hat keine Chance und keine Berechtigung, wenn er keinen Nutzeffekte für die Stadt bringt. Es kann nicht darum gehen, mit dem BHH Bürgerbeteiligung als Selbstzweck und demokratisches Alibi zu betreiben. Es geht vielmehr darum, die schöpferischen Potenzen der Bürger in die städtischen Entscheidungen mit einfließen zu lassen, und es geht darum, über die Bürgerbeteiligung an der städtischen Planung mehr Bereitschaft der Bürger zum eigenen Engagement und zum Handeln für ihre Stadt zu entwickeln.

Welche Wirkungen hat nun der Bürgerhaushalt 2012? Eingegangen sind insgesamt 32 Vorschläge. 15 davon zählt die Verwaltung nicht zu den BHH-Vorschlägen, sondern bezeichnet sie als „Bürgeranfragen“. Bleiben 17 Vorschläge, die in den Geltungsbereich der BHH-Satzung fallen. Von diesen 17 Vorschlägen wurden 9 Vorschläge gänzlich abgewiesen. 4 Vorschläge werden evtl. langfristig realisiert. Die restlichen 4 Vorschläge werden geprüft oder sind ohnehin bereits zur Realisierung geplant. Tatsächlich ergeben sich aus der Annahme der Vorschläge keine Veränderungen des Investitionsplanes 2012 und damit kein erhöhter Mittelbedarf und keine Einsparung für das Haushaltsjahr 2012. **Also kein Aufwand und kein Ergebnis.** Eine ernüchternde Bilanz!

Damit ist auch der Bürgerhaushalt 2012, wie in den Vorjahren, ein Flop – nicht mehr als ein schönes Aushängeschildchen und Feigenblatt. **Bürgerbeteiligung sieht anders aus.**

- Eine erfolgreiche Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner an der Erarbeitung des Bürgerhaushaltes erfordert zunächst eine fundierte Information, die mit dem Verwaltungsentwurf nicht gegeben war.
Was den Bürgern über die städtische Homepage angeboten wurde, wird dem Anliegen nicht gerecht - 45 Seiten, aber ohne die notwendigen Informationen über die Maßnahmen!
- Notwendig wäre ferner ein Disput mit den Einwohnerinnen und Einwohnern über die Vorstellungen der Verwaltung zum Investitionsplan und die darin enthaltenen Maßnahmen (Sinnvollerweise in Einwohnerversammlungen – am besten in den Ortsteilen)
- Statt Auflistung aller Investitionsmaßnahmen sollte eine Auswahl getroffen werden, nach Bedeutung und Diskussionsbedarf der Maßnahmen. Die Maßnahmen sollten gegliedert werden in gesamtstädtische Maßnahmen und Maßnahmen in den einzelnen Ortsteilen.
- Die Bürger sollten nicht erst mit dem fertigen Entwurf konfrontiert, sondern schon in die Entwurfserarbeitung einbezogen werden. In einem Vorentwurf sollten Maßnahmen zur

Auswahl benannt werden. Für jede Maßnahme sollte eine Kurzbeschreibung, für die Auswahlmaßnahmen zusätzlich eine Darstellung des Für und Wider gegeben werden. Für Auswahlmaßnahmen könnte eine Abstimmungsmöglichkeit im Internet gegeben werden.

- Nach den ersten fünf Jahren der Arbeit mit dem Bürgerhaushalt ist es an der Zeit, über weitere Felder der Bürgerbeteiligung in Form des BHH nachzudenken. So könnten Aufgaben des Verwaltungshaushaltes, oder Teile davon zum Gegenstand gemacht werden. Denkbar sind auch von Jahr zu Jahr wechselnde Themen je nach Diskussionsbedarf mit den Bürgern.
- Entsprechend den neuen Überlegungen ist eine Überarbeitung der Satzung zum Bürgerhaushalt erforderlich.

Fin